

Kompromiß in der Kriegssteuerverfrage.

In der Frage der Kriegsteuer hat die gestrige Beratung des vom Herrenhause und Abgeordnetenhaus eingesetzten Ausschusses zu einer Einigung geführt. Diese Einigung ist auf einem Kompromiß aufgebaut, derart, daß die Vertreter auch des Herrenhauses der von ihnen bisher bekämpften Rückwirkung der Vorlage im Sinne des Abgeordnetenhauses zustimmen, während andererseits die nunmehr angenommene Skala für die Besteuerung der rechnungspflichtigen Gesellschaften eine Milde- rung gegenüber den früheren Anträgen des Abgeordnetenhauses bedeutet.

Im nachstehenden lassen wird den Bericht über die Beratung folgen:

Der von beiden Häusern eingesetzte Ausschuss zur Beratung der Kriegsteuervorlage setzte gestern unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. Löwenstein und in Anwesenheit des Finanzministers Dr. Freiherrn v. Wimmer, des Präsidenten des Abgeordneten- hauses Dr. Groß und des Vizepräsidenten des Herrenhauses Fürsten Fürstenberg die Beratungen fort.

In der meritorischen Debatte sprachen die Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Renner, die Herrenhausmitglieder Freiherr v. Pöller und Dr. Sieghart, Abgeordneter R. von Abrahamowicz.

Herrenhausmitglied Dr. R. v. Korotowski begründet sodann einen Abänderungsantrag zu § 15 der Vorlage. Dieser Vor- schlag ist aufgebaut auf der halben Quantitätsskala des Abgeordnetenhauses und der halben Rentabilitätsskala des Herrenhauses, verstärkt durch einen Zusatz von 5 Prozent in der höchsten, eine Million übersteigenden Erträgen der Gesell- schaft. Das Herrenhaus stehe eine weit höhere ist als bei Einzelpersonen, als bei den Gesellschaften ohne eine Doppelbesteuerung eintritt, indem sowohl die Gesellschaft als auch der Aktionär zur Steuer- leistung herangezogen wird. Auch im Abgeordnetenhaus bestehe durchaus keine Einigkeit in bezug auf die Besteue- rung der Gesellschaften, vielmehr haben hervorragende Abgeordnete, die mit dem Wirtschaftsleben genau vertraut sind, wie Abrahamowicz, Kolischer, Kuranda, Wislowsky, Funk und Renner, in ihren Voten und Reden einen Standpunkt einge- nommen, der mit jenem des Herrenhauses identisch ist.

Die Steuerstufen für die Einzelpersonen.

§ 5 hätte zu lauten:

Die Steuer ist von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 Kr. des Mehrertrages mit	5 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kr. mit	10
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kr. mit	20
von den nächsten angefangenen oder vollen 30.000 Kr. mit	30
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 Kr. mit	40
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 Kr. mit	50
von den Mehrbeträgen (über 300.000 Kr.) mit	60

zu bemerken. Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teil aus seiner bloß zeitweise ausgeübten, am Gewinn gerichteten Be- schäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, bezw. deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuerstufen der Aktiengesellschaften.

Inländische Gesellschaften haben die Steuer in folgendem Ausmaße zu entrichten:

1. Von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 Kr. des Mehrertrages mit	25 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kr. mit	5
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kr. mit	10
von den nächsten angefangenen oder vollen 70.000 Kr. mit	15
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 Kr. mit	20
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 Kr. mit	25
700.000 Kr. mit	30

von den Mehrbeträgen (über 1.000.000 Kr.) mit 35
2. außerdem mit einem weiteren Betrag, der für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 1 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt mit 5
1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlage- kapitalis übersteigt mit 75

Nach Wiederaufnahme der Sitzung machte Fürst Friedrich Lobkowitz namens der Vertreter des Herrenhauses die Mit- teilung, daß diese die vom Abgeordneten Dr. Steinwender vorgeschlagene Skala, obwohl dieselbe eine wesentliche Steigerung der von Dr. v. Korotowski unterbreiteten Skala beinhalte, ak- zeptieren, jedoch nur dann, wenn die Vertreter des Abgeordneten- hauses sich damit einverstanden erklären, daß die für Gesell- schaften vorgeschriebene Steuer die Steuer der Einzelpersonen in keinem Falle übersteige. Dies kamme dadurch zum Ausdruck, daß in dem von Dr. v. Korotowski vorgeschlagenen Absatz 4 des § 15 die Worte „bis einschließlich 300.000 Kronen“ zu entfallen hätten.

Es sprechen hierauf Herrenhausmitglied Dr. Ritter von Korotowski und Abgeordneter Dr. Steinwender.

Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer erklärt, die Regierung wäre in der Lage, den Antrag Steinwender mit der vom Fürsten Lobkowitz vorgeschlagenen Modifikation zu akzeptieren. Es handle sich hier um eine relativ geringe Differenz zwischen den Standpunkten der beiden Häuser. Ein gewisses Moment der Konsequenz spreche doch dafür, diese Begrenzung zu akzeptieren, da ja das Abgeordneten- haus selbst bei der Besteuerung der Gesellschaften nicht über das Ausmaß der Besteuerung der Einzelpersonen hinausgehen wollte. Es würde dem Gedanken eines Kom- promisses wohl nicht entsprechen, wenn man aus der Er- mäßigung in gewissen Stufen die Konsequenz zieht, daß in anderen wieder eine Erhöhung eintreten müsse.

Bei der Abstimmung wird zunächst über die prinzipielle Frage gemäß dem Antrage Lobkowitz abge- stimmt, ob bei Gesellschaften, wenn sich eine höhere Steuer ergibt als bei der Besteuerung von Einzelpersonen, der Steuerfuß für Einzelpersonen zu entrichten ist. Der Aus- schuss beschließt mit 17 gegen 12 Stimmen im Sinne des Antrages Lobkowitz. Der Absatz 4 lautet demnach: „Wenn sich hiernach bei Mehrerträgen eine höhere Steuer ergibt als nach dem ersten Absätze, ist die nach diesem Absätze ent- fallende Steuer zu entrichten.“

Es gelangt sodann der Antrag Steinwender in be- treff der Besteuerung der Gesellschaften zur Abstimmung, welcher lautet:

Den Gesellschaften (§ 1) wird die Kriegsgewinnsteuer nur zu zwei Dritteln vorgeschrieben, dieselben haben jedoch auf Grundlage der Rentabilität einen Zuschlag zur Steuer zu entrichten, und zwar wenn der Mehrertrag

2% des Anlagekapitals (§ 5 II) nicht übersteigt	3% *)
2% aber nicht 4% des Anlagekapitals übersteigt	6%
4% " " 6% " " " "	12%
6% " " 8% " " " "	18%
8% " " 10% " " " "	24%
10% " " 12% " " " "	30%
12% " " 14% " " " "	36%
14% " " 16% " " " "	42%
16% " " 18% " " " "	48%
18% " " 20% " " " "	54%
20% des Aktienkapitals übersteigt	60%

Der Antrag Steinwender wird mit 24 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Bestimmungen über die Rückwirkung werden mit 26 gegen 2 Stimmen im Sinne des Beschlusses des Ab- geordnetenhauses angenommen.

Obmann Dr. v. Löwenstein konstatiert, daß sämtliche zwischen beiden Häusern strittigen Fragen er- ebigt sind und schließt die Sitzung.

Die beiden Obmänner werden nunmehr den Bericht in die beiden Häuser erstatten.